



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 50 (S. 180)**
Titel **Kantonale Tierzucht-Verordnung (Änderung)**
Ordnungsnummer **916.11**
Datum 10.06.1987

[S. 180] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Tierzucht-Verordnung vom 28. November 1979 wird wie folgt geändert:

§ 11. An zentralen, regionalen und örtlichen Viehschauen können Mitglieder von Schaukommissionen anderer Kantone als Gastexperten eingesetzt werden. Sie sind den Kommissionsmitgliedern gemäss § 31 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes gleichgestellt. f) ausserkantonale Schauexperten

§ 14. Die Prämien für die Zuchtstiere werden nach Ablauf der vom Bund festgesetzten Haltefrist, die übrigen Prämien nach der Schau angewiesen. i) Auszahlung der Prämie

§ 30. Die anerkannten Kleinviehzuchtgenossenschaften erhalten jährlich für jedes im Zuchtbuch eingetragene Tier lit. a) bis d) unverändert. Beiträge
a) Kleinviehzuchtgenossenschaften

§ 31. An die Kosten der nachstehenden Leistungsprüfungen entrichtet der Kanton den sich damit befassenden schweizerischen Kleinviehzuchtverbänden für b) Leistungsprüfungen

a) Milchleistungsprüfungen bei Herdebuchziegen, je Tier und Laktationsperiode bis Fr. 17.-;

lit. b) und c) unverändert.

II. Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Juli 1987 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 10. Juni 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:

Wiederkehr

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vom Bundesrat genehmigt am 14. August 1987.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.04.2015]